

Stadtgemeinde Herzogenburg

NIEDERSCHRIFT

über die 8. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 25. Jänner 2021, um 18 Uhr per Videokonferenz.

Anwesend sind:

Bürgermeister Mag. Christoph Artner,
Vizebürgermeister Richard Waringer,
die Stadträte Helmut Fial, Franz Gerstbauer, Maximilian Gusel, Ing. Erich Hauptmann, Martin Hinteregger, Franz Mrskos, Kurt Schirmer, MSc, Helmut Schwarz, Mag. Peter Schwed, Dipl. Ing. Dr. Daniela Trauninger, sowie die Gemeinderäte Muhammed Ali Ayer, Gabriele Frießen, Horst Egger, Ing. Manfred Gutmann, Günter Haslinger, Romana Hiesleitner, Viktoria Hinteregger, Heinz Holub, BA, Sebastian Huber, BEd, Lukas Karner-Neumayer, Florian Motlik, Tontcho Nikov, Dipl. Ing. Jörg Rohringer, BSc, Mücahit Enes Saygili, Stefan Sauter, Elisabeth Sedlacek, BA, Dominik Stefan, Larissa Wagner, Herbert Wölfl und der Ortsvorsteher von St. Andrä an der Traisen, Friedrich Schlager

GR Lydia Schneider nimmt ab 19:26 Uhr bei TOP 12.4. an der Sitzung teil.

Entschuldigt sind: GR Wolfgang Schatzl und Ortsvorsteher Martin Gramer

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor-Stellvertreter Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 31 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

GR Motlik bringt einen Dringlichkeitsantrag vor:

Die aktuellen Medienberichte zu Politikern, die sich in der Impfreihefolge vordrängen verärgern uns sehr. Dadurch wird nicht nur die Gesundheit einzelner Personen aus Risikogruppen aufs Spiel gesetzt, sondern auch das Vertrauen in die Arbeit in der Gemeindepolitik nachhaltig geschädigt. In Niederösterreich liegen auch schon mehrere Fälle von Politikern vor, die sich hier vorgedrängt haben. Eine Vorreihung des Impfzeitpunktes, vor allem für Politiker, widerspricht unserer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung. Das Vertrauen der Bevölkerung in uns ist ein wichtiges Gut und wir dürfen es nicht zum "Alle Politiker sind gleich" und "die richten es sich Alle" verkommen lassen. Auch wenn wir uns sicher sind, dass derartiges in Herzogenburg sowohl von Seiten der Politik als auch der Leitung unserer Pflege Einrichtungen unvorstellbar ist müssen wir uns als Gemeinderat klar positionieren.

Nachdem die Impfkampagne gerade gestartet ist, besteht Dringlichkeit hier als Gemeinderat auf die Einhaltung der Regeln zu pochen und das Land NÖ aufzufordern diese auch in allen Landes- und Gemeindeeinrichtungen durchzusetzen.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

*Die festgelegte Impfstrategie ist einzuhalten. Als Gemeinderät*innen verpflichten wir uns dazu diese Reihenfolge zu wahren. Die Landesregierung, insbesondere die Sanitätsdirektion, wird ersucht Vorreihungen in Landes- oder Gemeindeeinrichtungen im Rahmen des Impfplans zu unterbinden.*

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Dringlichkeit. Der Dringlichkeitsantrag wird daher als Tagesordnungspunkt 16 behandelt.

Da es keine weiteren Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1.: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2020

Da bis zur Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwendungen erfolgen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Punkt 2.: Grundstücksankäufe und –verkäufe.

Die Erben von Herrn Karl Zeitlinger haben der Stadtgemeinde Herzogenburg das Grundstück 72/9 in der KG Oberndorf/Ebene angeboten. Es geht dabei um ein Grundstück im Ausmaß von 64m² das an ein Gemeindegrundstück angrenzt.

Der Kaufpreis wurde mit einem symbolischen Euro vereinbart.

Wortmeldungen: Dipl. Ing. Rohringer, BSc

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig der vorstehend angeführte Ankauf des Grundstücks 72/9 in der KG Oberndorf/Ebene zu einem symbolischen Euro beschlossen.

Punkt 3.: Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg, bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen.

Es liegen derzeit keine Punkte zur Behandlung vor.

Punkt 4.: Vergabe von Arbeiten und Ankäufe.

Die EVN hat eine neue Energieliefervereinbarung betreffend Strom übermittelt. Diese soll eine Laufzeit von 01.01.2021 bis 31.05.2023 haben. Als Tarif wurde Float Natur angeboten. Der Grundpreis beträgt € 20,00/Jahr, der Basis-Verbrauchspreis beträgt 4,6 Cent/kWh.

Wortmeldungen: Dipl. Ing. Rohringer, BSc, GR Karner-Neumayer, GR Holub, StR Dipl. Ing. Dr. Trauninger, StR Hinteregger, StR Ing. Hauptmann, GR Egger

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig der Abschluss der Vereinbarung mit der EVN beschlossen.

Punkt 5: Vergabe von Förderungen

Vbgm. Waringer berichtet:

5.1. Förderungen allgemein

Der Ausschuss für Finanzen & Personal hat sich in seiner Sitzung am 13. Jänner 2021 mit dem Thema der jährlichen Subventionen beschäftigt. Die Stadtgemeinde Herzogenburg möchte auch in Zukunft Förderer und Partner der Herzogenburger Vereine sein und diese bestmöglich unterstützen.

Es sollen die bisherigen Förderungen analysiert und ein neues Fördersystem etabliert werden. Dafür wird ein eigenes Förderansuchen erstellt. Es soll ein Beschluss gefasst werden, dass alle bisherigen Förderungsbeschlüsse für laufende Subventionen aufgehoben werden.

Wortmeldungen: StR Ing. Hauptmann

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig die Aufhebung aller bisherigen Förderbeschlüsse beschlossen.

5.2. Pfarre Herzogenburg

Die Pfarre Herzogenburg bzw. das Augustiner Chorherrenstift Herzogenburg haben um eine Förderung für die Sanierung der Kirchturmuhre angesucht.

Vom Ausschuss wurde das Thema vorberaten und einstimmig empfohlen, für 2021 und 2022 jeweils € 500,- als Förderung zu gewähren.

In Druckwerken soll auf die Förderung hingewiesen werden und das Logo der Stadtgemeinde Herzogenburg angeführt werden.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig die Förderung in der Höhe von € 1.000,- in zwei Jahresraten beschlossen.

5.3. Kultur Schloss Walpersdorf

Vom Verein Kultur Schloss Walpersdorf wurde um Förderung für 4 Konzerte in Walpersdorf 2021 um eine Förderung in Höhe von € 2.000,- angesucht.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben dieses Ansuchen abgelehnt.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Förderung abzulehnen.

Punkt 6: Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für klimarelevante Maßnahmen und Fassadensanierung im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Die bisher geltenden Richtlinien wurden vom Ausschuss für Nachhaltigkeit & Mobilität inhaltlich adaptiert und im Ausschusses für Finanzen & Personal“ besprochen.

Die Neufassung der Richtlinien soll rückwirkend für Anschaffungen ab 01.01.2021 gelten und am Tag nach der Gemeinderatssitzung in Geltung treten.

Die Gesamtfassung der Richtlinien wird dem GR-Protokoll als wesentliche Beilage angeschlossen. Der finale Entwurf wurde vorab an die Klubsprecher per Mail versendet.

Wortmeldungen: GR Motlik, StR Mag. Schwed, GR Nikov, StR Ing. Hauptmann, GR Karner-Neumayer

Über Antrag des Bürgermeisters werden die Richtlinien vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Punkt 7: Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker

Es bedarf für die Auszahlung von freiwilligen Leistungen iSd § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 („Schulungsgelder“) als rechtlicher Grundlage individueller Gemeinderatsbeschlüsse, in denen Höhe und die Empfänger dieser Beträge festgelegt und der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mitgeteilt werden.

Aufbauend auf dem Parteiübereinkommen in Niederösterreich vom 16.4.2020, für das Jahr 2021 bis inkl. 2025 soll ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss gefasst und der BH St. Pölten übermittelt werden.

Es besteht hierbei die Möglichkeit, bereits für die gesamten 5 Jahre einen Beschluss mit den jeweiligen Beträgen zu fassen (hierbei muss eine aktuelle Einwohnerzahl oder jene nach der Registerzählung 2011 für alle Jahre herangezogen werden) oder jedes Jahr einen neuen Beschluss für das kommende Jahr zu fassen (hierbei kann die Einwohnerzahl jeweils aktualisiert werden).

Die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde werden mit dem im Parteiübereinkommen vom 16.4.2020 festgelegten Schlüssel multipliziert. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2020 aufgeteilt.

Der Schlüssel laut Parteiübereinkommen vom 16.4.2020 lautet für:

- 2021: 2,35 €
- 2022: 2,40 €
- 2023: 2,45 €
- 2024: 2,50 €
- 2025: 2,55 €

Einwohnerzahl Gemeinde X 2021: 7.816 Personen

Schlüssel 2021: 2,35 €

Mandate Gesamt in Gemeinde X: 33

4 Parteien im Gemeinderat:

SPÖ: 17 Mandate

ÖVP: 10 Mandate

GRÜNE: 3 Mandate

FPÖ: 3 Mandate

$7.816 \times 2,35 \text{ €} = 18.367,6 \text{ €}$

$18.367,6 \text{ €} / 33 = 556,59 \text{ pro Mandat}$

SPÖ: $556,59 \times 17 = 9.462,10 \text{ €}$

ÖVP: 556,59 x 10 = 5.565,9 €
GRÜNE: 556,59 x 3 = 1.669,77 €
FPÖ: 556,59 x 3 = 1.669,77 €

Für 2022 wäre die gleiche Rechnung anzustellen, allerdings mit der Multiplikation der Einwohnerzahl mit dem Schlüssel 2,40 € und wenn gewünscht mit einer aktuellen Einwohnerzahl.

Wortmeldungen: StR Mag. Schwed

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig die Einhebung der Schulungsbeiträge beschlossen.

Punkt 8: Willensbekundung zur Planung eines Anrufsammeltaxis (AST)

Der Gemeinderat möge eine Willensbekundung an das Land NÖ für die kostenlose Planung eines Anrufsammeltaxisystems seitens des Verkehrsverbundes Ost-Region beschließen.

StR Dipl. Ing. Dr. Trauninger berichtet dazu anhand einer Präsentation.

Wortmeldungen: StR Ing. Hauptmann, GR Motlik, StR Hinteregger

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig die Willensbekundung beschlossen.

Punkt 9: Vermögenserfassung und -bewertung

Vbgm. Waringer berichtet wie folgt:

Im Einvernehmen mit dem Rechnungshof hat der Bundesminister für Finanzen die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 erlassen.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden, nachfolgend Gebietskörperschaften genannt, sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

[...]

Haushaltsgrundsatz

§ 2. Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts

Inkrafttreten

*§ 40. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
(2) Die Bestimmungen der VRV 2015 sind für Länder und Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.*

[...]

Ein wesentlicher Teil der neuen Haushaltsführung betrifft das Thema Vermögenshaushalt.

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

§ 24. (1) Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden.

(2) Unter immateriellen Vermögenswerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (Anm. 1) dürfen nicht angesetzt werden.

(3) Es sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

[...]

(9) Es wird zwischen dem Grundstück (keine lineare Abschreibung) und der Grundstückseinrichtung (Abschreibung) unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen. Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastruktur-anlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen, zu verstehen.

Von den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Herzogenburg wurde das Vermögen erfasst, nun liegt die Bewertung des Vermögens zum Stichtag 31.12.2019 vor. Der Entwurf der Bewertung des Vermögens zum 31.12.2019 wurde bereits als Grundlage für die Berechnung der Abschreibung für das Jahr 2021 herangezogen.

Der vorliegenden Bewertung des Vermögens liegen nachstehende Ansatz- und Bewertungsregeln zugrunde:

ANSATZ- UND BEWERTUNGSREGELN IN DER VERMÖGENSRECHNUNG

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 regelt im § 19 den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten wie folgt:

§ 19.auszugsweise

(1) Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.

(2) Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Daraus abgeleitet, wurden für die Bewertung der immobilien Vermögenswerte der Stadtgemeinde Herzogenburg, für Grundstücke und Objekte folgende Ansatz- und Bewertungsregeln erarbeitet und angewendet.

GRUNDSTÜCKE

Gemäß § 39 VRV 2015 kann die Bewertung von Grundstücken mittels dem Grundstücksrasterverfahren vorgenommen werden. Für die Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens sind die Flächen der Grundstücke zu Basispreisen zu bewerten.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat eine Liste der Basispreise (pro Katastralgemeinde ist jeweils ein Basispreis/m² für unbebaute Grundstücke und ein Basispreis/m² für landwirtschaftliche Nutzflächen angegeben) herausgegeben.

Die Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke sowie der landwirtschaftlichen Flächen wurde mit den Basispreisen lt. BMF durchgeführt. Ausschlaggebend für die Kategorisierung in unbebaute/bebaute Grundstücke und landwirtschaftliche Flächen ist die aktuelle Flächenwidmung der jeweiligen Liegenschaft.

Folgende Basispreise lt. BMF wurden angesetzt:

KG- Nummer	KG-Name	Grundstücksart	Basispreis in €/m2
19102	Adletzberg	L / Landwirtschaft	9,1293
19102	Adletzberg	U / Unbebaut	42,2718
19105	Angern	L / Landwirtschaft	9,1293
19105	Angern	U / Unbebaut	42,2718
19110	Ederding	L / Landwirtschaft	9,1293
19110	Ederding	U / Unbebaut	42,2718
19111	Einöd	L / Landwirtschaft	9,1293
19111	Einöd	U / Unbebaut	42,2718
19124	Gutenbrunn	L / Landwirtschaft	9,1293
19124	Gutenbrunn	U / Unbebaut	42,2718
19126	Hameten	L / Landwirtschaft	9,1293
19126	Hameten	U / Unbebaut	42,2718
19130	Herzogenburg	L / Landwirtschaft	11,6646
19130	Herzogenburg	U / Unbebaut	71,5525
19145	Oberndorf in der Ebene	L / Landwirtschaft	17,0881
19145	Oberndorf in der Ebene	U / Unbebaut	62,0930
19174	Oberwinden	L / Landwirtschaft	9,1293
19174	Oberwinden	U / Unbebaut	42,2718
19148	Ossarn	L / Landwirtschaft	7,4979
19148	Ossarn	U / Unbebaut	48,8905
19153	Pottschal	L / Landwirtschaft	9,1293
19153	Pottschal	U / Unbebaut	42,2718
19104	St. Andrä an der Traisen	L / Landwirtschaft	9,1293
19104	St. Andrä an der Traisen	U / Unbebaut	50,7696
19175	Unterwinden	L / Landwirtschaft	9,1293
19175	Unterwinden	U / Unbebaut	42,2718
19173	Wielandsthal	L / Landwirtschaft	9,1293
19173	Wielandsthal	U / Unbebaut	42,2718

OBJEKTE

Zahlreiche Objekte der Stadtgemeinde Herzogenburg zählen zu historischen Objekten und stehen teilweise unter Denkmalschutz. Dementsprechend sind keine validen Anschaffungs- / Herstellungskosten bzw. Anschaffungs- / Herstellungszeitpunkte bekannt.

Gemäß § 19 der VRV 2015 sind Vermögenswerte zu erfassen, bei denen wirtschaftliches Eigentum vorliegt und der Eigentümer über die Sache herrscht, sie besitzt, gebraucht und die Verfügungsmacht inne hat.

Bei den Objektkategorien, bei denen wirtschaftliches Eigentum vorliegt, wurden bei der Bewertung folgende Grundsätze berücksichtigt:

Für eine große Anzahl an Gebäuden war bereits bisher beim Budget eine Auflistung der Vermögenswerte als Beilage.

STRASSEN; STRASSENBELEUCHTUNG

Das Land Niederösterreich hat eine Straßenzustandsbewertung aller Gemeindestraßen durchgeführt. Für die Bewertung des Straßenbaus sind schlussendlich die IST-Zahlen aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen herangezogen worden.

ANDERE IMMOBILIEN UND MOBILIEN

Vermögensgegenstände, die nicht den zuvor genannten Kategorien angehören, wurden aufgrund der entsprechenden Grundlagen den Versicherungspolizzen entnommen.

NUTZUNGSDAUER

Für die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung (AfA) wurden für alle Vermögensgegenstände die Nutzungsdauern der Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 angewendet. Für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird bis 31.12.2019 eine geänderte Nutzungsdauer angewendet. Hierfür ist ein gesonderter Beschluss nötig.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat soll die im Sachverhalt detailliert angeführten Ansatz- und Bewertungsregeln für die Bewertung des Gemeindevermögens beschließen.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben diese Vorgangsweise einstimmig vorgeschlagen.

Wortmeldungen: StR Mag. Schwed

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Vermögenserfassung und -bewertung einstimmig beschlossen.

Punkt 10: Vermögen mit veränderter Nutzungsdauer

Bis zum 31.12.2019 wurden folgende veränderte Nutzungsdauern herangezogen: Wasserversorgungsanlage statt 33 mit 25 Jahren, Abwasserbeseitigungsanlage statt 50 mit 40 Jahren.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben diese Vorgangsweise einstimmig vorgeschlagen.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig das Vermögen mit veränderter Nutzungsdauer wie oben angeführt beschlossen.

Punkt 11: Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses soll der 15.01. des Folgejahres festgelegt werden.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben diese Vorgangsweise einstimmig vorgeschlagen.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wie oben angeführt beschlossen.

Punkt 12: Um- und Zubau Kindergarten St. Andrä

Der Ausschuss Schulen & Kindergärten hat sich in seiner Sitzung mit der Vergabe der einzelnen Gewerke befasst.

12.1. Holzbau

Aufgrund des dargestellten Prüfergebnisses wird vorgeschlagen,

Speiser Gesellschaft m.b.H., 3123 Schweinern

den Zuschlag mit einer Auftragssumme von € 340 197,60 inkl. USt. zu erteilen.

Angebot Nr.	Firma	Angebotspreis inkl. USt.
2	Holzbau Unfried GmbH , 3571 Gars am Kamp	428 938,56
3	Hell Bau GmbH&CoKG , 3130 Unterwinden	421 337,48
4	Ing. Franz Heigl Bau GmbH , 3130 Herzogenburg	436 206,64

Wortmeldungen: StR Ing. Hauptmann

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Vergabe wie oben angeführt einstimmig beschlossen.

12.2. Baumeisterarbeiten

Aufgrund des dargestellten Prüfergebnisses wird vorgeschlagen,

Swietelsky AG, 3134 Nußdorf o. d. Traisen

den Zuschlag mit einer Auftragssumme von € 383.302,14 inkl. USt. zu erteilen.

Angebot Nr.	Firma	Angebotspreis inkl. USt.
1	Steiner Bau GmbH , 3452 Heiligeneich	652 731,31
3	Franz Kickingner GmbH , 3071 Böheimkirchen	464 011,94
4	Ing. Franz Heigl Bau GmbH , 3130 Herzogenburg	479 987,03
5	Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H. , 1041 Wien	595 890,06
6	Jäger GesmbH , 3105 St. Pölten	406 371,19
7	Hell Bau GmbH & Co KG , 3130 Unterwinden	448 225,22

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Vergabe wie oben angeführt einstimmig beschlossen.

12.3. Estrich

Wenn nur ein einziges Angebot eingelangt ist, hat der Auftraggeber die freie Wahl, entweder das Vergabeverfahren zu widerrufen oder die Vergabe an den einzigen Bieter durchzuführen. Im vorliegenden Fall wird die zweite Variante empfohlen, da das Angebot preisgünstig und der Bieter leistungsfähig und zuverlässig ist.

Aufgrund des dargestellten Prüfergebnisses wird also vorgeschlagen,

Wiedner Ges.m.b.H., 2640 Gloggnitz

den Zuschlag mit einer Auftragssumme von € **35 972,75** inkl. USt. zu erteilen.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Vergabe wie oben angeführt einstimmig beschlossen.

12.4. Heizung/Lüftung/Klima

Nach formaler, rechnerischer, technischer (und einer allfälligen vertieften) Angebotsprüfung erfolgte die Ermittlung des Billigstbieters gem. der Ausschreibungsunterlagen.

Das Angebot des Unternehmens **Ledermüller Installationen GmbH, Markt 5, A-3664 Martinsberg**, vom 11.12.2020 ist als Angebot mit dem niedrigsten Preis nach § 130 Abs. 1 BVergG in letztgültiger Fassung zu bewerten.

Nr.Firma	Ort	Netto (exkl. USt.)	Brutto (inkl. USt.)
1 Ledermüller Installationen GmbH	Martinsberg	162.189,86	194.627,83
2 Ratzenberger GmbH	Wilhelmsburg	169.149,57	202.979,48
3 Paweronschitz	Herzogenburg	174.696,27	209.635,52
4 Maroschek GmbH	St. Pölten	207.158,16	248.589,79

GR Lydia Schneider nimmt ab 19:26 Uhr an der Sitzung teil.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Vergabe wie oben angeführt einstimmig beschlossen.

12.5. Dachgewerke

Aufgrund des dargestellten Prüfergebnisses wird vorgeschlagen,
Hans Drascher GmbH, 3380 Pöchlarn, Scheibbs Str. 5
den Zuschlag mit einer Auftragssumme von € 111 069,00 inkl. USt. zu erteilen.

Angebot Nr.	Firma	Angebotspreis inkl. USt.
1	Rainer Kotrnec Bau GmbH , 3121 Karlstetten	111 655,20
3	Pasteiner GmbH , 3105 St. Pölten-Unterradlberg	119 921,47

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Vergabe wie oben angeführt einstimmig beschlossen.

12.6. Alufenster

Aufgrund des dargestellten Prüfergebnisses wird vorgeschlagen,
Metabau GmbH, 3304 St. Georgen
den Zuschlag mit einer Auftragssumme von € 157 873,80 inkl. USt. zu erteilen.

Angebot Nr.	Firma	Angebotspreis inkl. USt.
1	Renner GmbH , 3550 Langenlois	160 907,87
2	Kranawetter & Heiß GmbH , 3105 St. Pölten	160 588,80
3	Metallbau Sonnleitner e.U. , 3071 Böheimkirchen	203 844,00
4	Schinnerl Metallbau GmbH , 3430 Tulln	170 036,90

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die Vergabe wie oben angeführt einstimmig beschlossen.

Es erfolgen noch Wortmeldungen von StR Mag. Schwed, StR Ing. Hauptmann, Vbgm. Waringer, StR Gerstbauer

Punkt 13: GVA Lilienfeld, Austritt der Marktgemeinde Kaumberg

Die Marktgemeinde Kaumberg tritt aus dem GVA Lilienfeld aus. Dafür ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg soll hiermit seine Zustimmung erteilen, dass die Marktgemeinde Kaumberg per 31.12.2021 aus dem Gemeindeverband für Abfallbehandlung und Umweltschutz im Bezirk Lilienfeld austritt.

Die Marktgemeinde Kaumberg beabsichtigt, in den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Bezirk Baden einzutreten.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat der Austritt der Marktgemeinde Kaumberg aus dem GVA Lilienfeld einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 14: Verleihgebühren Stadtbücherei Herzogenburg

In der Stadtbücherei Herzogenburg werden seit kurzer Zeit tonies verliehen. Dafür soll nun eine Gebühr beschlossen werden. Der Vorschlag lautet, tonies für 2 Wochen zum Preis von € 1,00 zu verleihen.

Wortmeldungen: StR Schirmer, MSc, GR Motlik, StR Gerstbauer

Über Antrag des Bürgermeisters werden vom Gemeinderat die Verleihgebühren wie oben angeführt einstimmig beschlossen.

Punkt 15: Bausperre „Historischer Stadtkern“

15.1. Aufhebung der Verordnung vom 23.11.2020

Die Bausperre vom 23.11.2020 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung aus formalen Kriterien im Zuge der Prüfungsprüfung beanstandet. Die Verordnung vom 23.11.2020 ist aufzuheben. Der Gemeinderat soll daher nachstehende Verordnung beschließen:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2021 unter Tagesordnungspunkt 15.1. beschlossen:

V E R O R D N U N G

§1

Die in der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2020 unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossene Verordnung (Bausperre für den gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplans „Historischer Stadtkern“ wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes und der Bauvorschriften) wird hiermit aufgehoben.

Herzogenburg, 26.01.2021

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die oben angeführte Verordnung einstimmig beschlossen.

15.2. Aufhebung der Verordnung vom 14.09.2020

Die Aufhebung der Verordnung vom 14.09.2020 ist in der Form einer Verordnung zu beschließen und kundzumachen. Der Gemeinderat soll daher nachstehende Verordnung beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2021 unter Tagesordnungspunkt 15.2. beschlossen:

VERORDNUNG

§1

Die in der Gemeinderatssitzung vom 14. September 2020 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Verordnung (Bausperre für den gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplans „Historischer Stadtkern“ wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften) wird hiermit aufgehoben.

Herzogenburg, 26.01.2021

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat die oben angeführte Verordnung einstimmig beschlossen.

15.3. Bausperre, Verordnung vom 25.01.2021

Der Teilbebauungsplan „Stadtkern“ soll dahingehend abgeändert werden, dass die Stellplätze nicht wie bisher 1:1, sondern in einem neu festzulegenden Ausmaß vorgeschrieben werden. Es ist daher eine entsprechende Bausperre zu beschließen. Der Gemeinderat soll daher nachstehende Verordnung beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2021 unter Tagesordnungspunkt 15.3 beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. wird für den gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplans „Historischer Stadtkern“ wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften eine Bausperre erlassen. Anzeige- und bewilligungspflichtige Bauvorhaben gem. § 14 und § 15 NÖ Bauordnung 2014 idgF. im Geltungsbereich des Teilbebauungsplans „Historischer Stadtkern“, bei denen es zu keiner Erhöhung der Mindestanzahl an gem. § 63 Abs. 1 NÖ BO 2014 zu errichtenden Stellplätzen für Personenkraftwagen kommt, sind von der Bausperre nicht betroffen.

§ 2 Zielsetzungen und Zweck der Bausperre

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes und Erlangung der Rechtskraft der angestrebten Änderung in Form einer Neudarstellung des Bebauungsplanes. Zur Sicherung der Ziele, die durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes und Neudarstellung dieses Bebauungsplanes ersichtlich sind, ist die Erlassung dieser Bausperre vorgesehen. Neben den geplanten Änderungspunkten ist auch eine Überarbeitung der Bebauungsvorschriften vorgesehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Bausperre gilt nicht für jene baubehördlichen Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig sind.

Die Bausperre tritt gem. § 35 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist einmal um 1 Jahr verlängert werden.

Herzogenburg, 26.01.2021

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Verordnung vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Punkt 16: Dringlichkeitsantrag „Impfplan“

Der zu Beginn der Sitzung von GR Motlik eingebrachte Dringlichkeitsantrag wird zur Diskussion gestellt.

Wortmeldungen: Bgm. Mag. Artner, Vbgm. Waringer, StR Ing. Hauptmann, GR Motlik, StR Schirmer, MSc, GR Karner-Neumayer, StR Hinteregger, GR Egger, GR Nikov, GR Dipl. Ing. Rohringer, BSc, StR Mag. Schwed

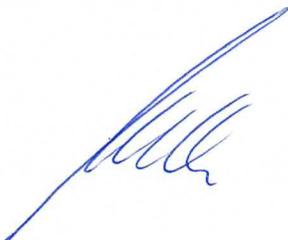
Bgm. Mag. Artner stellt zum Dringlichkeitsantrag einen Abänderungsantrag wie folgt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die festgelegte Impfstrategie ist einzuhalten. Als Gemeinderät*innen verpflichten wir uns dazu diese Reihenfolge zu wahren. Die Landesregierung, insbesondere die Sanitätsdirektion, wird ersucht Vorreihungen entgegen des Impfplans zu unterbinden.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

Ende: 20:15 Uhr



RICHTLINIEN

für die Gewährung von Förderungen für klimarelevante Maßnahmen und Fassadensanierung im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg:

Punkt I: für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen

Punkt II: für energiesparende Sanierungsmaßnahmen

Punkt III: für Fassadenerneuerungen

Punkt IV: für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen

Präambel

Die Stadtgemeinde Herzogenburg will in Zukunft eine der umweltfreundlichsten Gemeinden Österreichs werden. Um dies zu erreichen ist es notwendig, die Schadstoffemissionen sowie den Energieverbrauch nachhaltig zu senken.

Der Verkehrssektor ist gemeinsam mit dem Gebäudesektor für einen großen Teil der Treibhausgasemissionen verantwortlich, weshalb die Stadtgemeinde Herzogenburg nachhaltige Mobilitätsformen sowie thermische Sanierungen verstärkt fördern will.

Im Bereich der Verkehrsmittel wird das Augenmerk der Förderung auf Elektrofahrzeuge allgemein sowie auf sinnvolle Elektromobilität zur Bewältigung der sogenannten „letzten Meile“ gelegt, um vor allem Wege mit Verbrennungsmotoren zu reduzieren. Die Förderung ist dabei auf lt. Kraftfahrzeuggesetz (KFG) zugelassene Verkehrsmittel und nicht auf Trendsportgeräte ausgelegt.

Zur Verbesserung der energietechnischen Qualität der Gebäude werden thermische Sanierungsmaßnahmen und der Einsatz regenerativer Energiesysteme seitens der Stadtgemeinde gefördert. Im Sinne einer möglichst langlebigen Gebäudenutzung werden in diesem Segment auch Fassadensanierungen zur Ortsbildpflege mit Fördermitteln unterstützt.

§1

Gegenstand der Förderung

Punkt I: Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen

1. Gefördert wird:

- a) Der Einbau einer Zentralheizung mit biogenen Brennstoffen (Pellets, Hackschnitzelheizung, Holzgebläseofen mit Pufferspeicher, keine Einzelofenheizung wie z.B. Kachelofen)
- b) Der Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung
- c) Der Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und Heizungszwecken

- d) Die Errichtung einer Kollektoranlage für die Erzeugung von Warmwasser und oder für die Raumbeheizung (mind. 6 m² Kollektorfläche und 300 Liter Boiler)
 - e) Die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen (Photovoltaik)
 - f) Der Anschluss an das Netz der Nahwärme Herzogenburg GmbH
2. Anlagen im Sinne des § 1, Pkt. I, Abs. 1 müssen nach dem 12. Mai 2014 errichtet worden sein. Für Anlagen, die vor diesem Zeitpunkt errichtet wurden gilt die Richtlinie vom 02. Juli 2001 (ausgenommen §1, Pkt. I, Abs. 1, f, Anschluss nach dem 31.07.2012).

Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen

- 1) Die Baubewilligung des Wohnhauses muss 15 Jahre vor Einbringung dieses Ansuchens erteilt worden sein. Bei Wärmeschutzmaßnahmen kann die Baubewilligung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt worden sein, in diesem Fall muss jedoch die Fertigstellungsmeldung bereits vorliegen.
- 2) Unter energiesparende Maßnahmen fallen:
 - a) Anbringung einer Wärmedämmung an den Außenwänden
 - b) Anbringung einer Wärmedämmung über der obersten Geschosdecke
 - c) Fenstertausch
- 3) Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 1, Pkt. II, Abs. 2 müssen nach dem 12. Mai 2014 erfolgt sein. Für Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt durchgeführt wurden, gilt die Richtlinie vom 02. Jänner 2002.

Punkt III: Fassadenerneuerungen

- 1) Die Baubewilligung des Wohnhauses muss 15 Jahre vor Einbringung dieses Ansuchens erteilt worden sein.
- 2) Unter Fassadenerneuerung fällt die Neufärbelung der Fassade mit Mineral- oder Silikatfarben und oder die Erneuerung des Putzes.
- 3) Fassadenerneuerungen im Sinne des § 1, Pkt. III, Abs. 2 müssen nach dem 12. Mai 2014 erfolgt sein. Für Erneuerungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind, gilt die Richtlinie vom 26. November 2007.

Punkt IV: Anschaffung von Elektrofahrzeugen

- 1. Für den Ankauf von Elektro-PKW, Elektro-Motorrädern, Elektro-Motorfahrrädern oder gleichgestellten Fahrzeugen, deren Leistung 600W übersteigt und die somit nicht unter die in Pkt. 2) genannten Fahrzeuge fallen, wird eine Förderung gewährt, sofern diese Fahrzeuge zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Fahrzeuge werden nur dann gefördert, wenn der Bruttoanschaffungspreis (Listenpreis) bei PKW unter € 50.000,00 und bei sonstigen Fahrzeugen unter € 15.000,00 liegt.

2. Gefördert wird der Ankauf von Elektrofahrrädern, E-Scootern und Fahrzeugen für mobilitätseingeschränkte Personen im Sinne der StVO § 2 Abs. 1 Zif. 22 lit. b und d, welche eine Leistung von nicht mehr als 600W und eine Geschwindigkeit von max. 25km/h erreichen oder bis zu dieser Geschwindigkeit eine elektrische Antriebsunterstützung leisten.

§2

Antragstellung und Ausbezahlung

Vor einer Baumaßnahme sollte ein kostenloses Beratungsgespräch durch den Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Herzogenburg in Anspruch genommen werden.

Das Ansuchen um Förderung ist mit dem von der Stadtgemeinde Herzogenburg aufgelegten Formblatt unter Vorlage der saldierten Rechnungen bis 01. März des Folgejahres beim Gemeindeamt einzubringen.

Die angeführten Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung. Die Auszahlung des Förderungsbetrages kann erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und Überprüfung durch die Baubehörde erfolgen.

Der Förderungsbetrag wird ausschließlich in Form von Einkaufsgutscheinen der Interessengemeinschaft der Wirtschaft Herzogenburg ausbezahlt. Wobei der Betrag, bis zum maximalen Höchstbetrag, auf volle € 10,00 Beträge aufgerundet wird.

Punkt I: Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen

Um Förderung können die Errichter der unter §1, Pkt. I, Abs. 1. genannten Anlagen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Anlage errichtet wird, bzw. diejenige Person die in Eigenregie die Anlage errichtet. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist, bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.

Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen

1. Um Förderung können die Errichter der unter §1, Pkt. II, Abs. 2. genannten Baumaßnahmen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Baumaßnahme durchgeführt wird, bzw. diejenige Person die in Eigenregie die Baumaßnahme durchführt. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Baumaßnahme durchgeführt ist, bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.
2. Bei Erfüllung der U-Werte der bei Antragsstellung und Ausführung gültigen Bauordnung gebührt die nachstehende Förderung in voller Höhe, ansonsten nur 50% der Förderung.

Punkt III: Fassadenerneuerungen

1. Um Förderung können die Errichter der unter §1, Pkt. III, Abs. 2. genannten Sanierungsmaßnahmen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird, bzw. diejenige Person die in Eigenregie die Sanierungsmaßnahme durchführt. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Sanierungsmaßnahme durchgeführt ist, bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.
2. Dem Bauamt der Stadtgemeinde sind vor Baubeginn Art und Umfang der Arbeiten bekanntzugeben. Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Fassadenfarbe durch die Baubehörde begonnen werden.
3. Der Förderungsbeitrag zur Fassadenerneuerung kann nach Ablauf von **7 Jahren** neuerlich gewährt werden, wenn die Förderungsrichtlinien erfüllt werden.

Punkt IV: Anschaffung von Elektrofahrzeugen

1. Um Förderung kann jede natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Herzogenburg ansuchen.
2. Pro Kategorie unter §1, Pkt. IV kann jeweils einmal alle **5 Jahre** angesucht werden, wenn die Förderungsrichtlinien erfüllt sind. Eine gleichzeitige Förderung für z.B. ein E-Fahrrad und einen E-PKW sind damit möglich.

§3

Kontrollmöglichkeit

Der Stadtgemeinde Herzogenburg steht das Recht zu, geförderte Anlagen und Fahrzeuge an Ort und Stelle zu begutachten.

§4

Förderausmaß

Punkt I: für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Materialrechnung und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss, für die im Sinne von §1, Pkt. I, Abs. 1. genannten Anlagen, in Höhe von

- a) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 400,00
- b) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 200,00
- c) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 400,00
- d) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 400,00
- e) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 100,00/kWp, max. € 400,00
- f) 25 % der nachgewiesenen Anschlusskosten max. € 400,00

gewährt.

Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Materialrechnung und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss, für die im Sinne von §1, Pkt. II, Abs. 2. genannten Baumaßnahmen, in Höhe von

- a) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 250,00
- b) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 200,00
- c) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 250,00

gewährt.

Punkt III: Fassadenerneuerungen

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Materialrechnung und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss, für die im Sinne von §1, Pkt. III, Abs. 2. genannten Maßnahmen, in Höhe von **€ 150,00** gewährt.

Punkt IV: Anschaffung von Elektrofahrzeugen

Nach Vorlage einer Rechnung und Genehmigung durch den Stadtrat wird ein einmaliger Zuschuss für den Ankauf der im Sinne von §1, Pkt. IV, Abs. 1 und 2 genannten Fahrzeuge in folgender Höhe gewährt:

- a) Für E-PKW 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jedoch **€ 400,00**
- b) Für E-Motorräder und E-Motorfahrräder 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jedoch **€ 200,00**
- c) Für Elektrofahräder oder ihnen gleichgesetzte Fahrzeuge 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jedoch **€ 100,00**

§5 Zuständigkeit

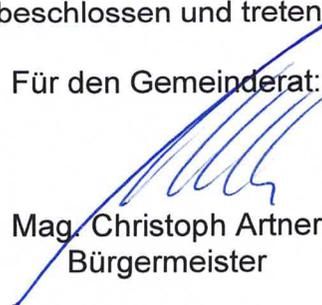
Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass die Vergabe der Förderungen bei Erfüllung der Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Stadtrates erfolgt. Vom städtischen Bauamt sind die Anträge vor der Beschlussfassung zu prüfen, ob die Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

§6 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 25.01.2021 beschlossen und treten rückwirkend für Anschaffungen ab 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Herzogenburg, 26.01.2021


Mag. Christoph Artner
Bürgermeister

